



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Mayer Abbruch, Transport und Recycling GmbH  
vertreten durch Herrn Dipl.Ing. Paul Thurner  
Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen  
Schillerplatz 3  
3100 St. Pölten

Beilagen

WST1-UF-230/001-2024  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.wst1@noel.gv.at">post.wst1@noel.gv.at</a> Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>
---

-  
Bezug

Bearbeitung

Mag. iur. Johann Lang

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15205

Datum

18. Februar 2025

Betrifft

Mayer Abbruch, Transport und Recycling GmbH – **Tagbau im Abbauggebiet „Theresienfeld Mayer I“**- Standort: Marktgemeinde Theresienfeld (WN); Gst. Nr. 526/3, 526/17, 527/2, 536/2 und 629/2; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000

# Bescheid

Die Mayer Abbruch, Transport und Recycling GmbH vertreten durch Herrn Dipl. Ing. Paul Thurner, staatlich geprüfter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Schillerplatz 3, 3100 St. Pölten, beantragt von der NÖ Landesregierung als im Gegenstand zuständige Behörde gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 die Feststellung (Beurteilung) der UVP-Pflicht für das im Betreff bezeichnete Vorhaben.

## **Spruch**

### **I Feststellung**

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben - Tagbau im Abbaugelände „Theresienfeld Mayer I“ -, nämlich wesentlich -

die Gewinnung mineralischer Rohstoffe im Tagbau (kurz: Schottergewinnung) auf den Grundstücken Nr. 526/3, 526/17, 527/2, 536/2 und 629/2, KG Theresienfeld, -

**keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a iVm Anhang 1 UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.**

**Hinweis:** Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

### **Rechtsgrundlagen**

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, insbesondere §§ 3 und 3a iVm Anhang 1 Z 25b

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, insbesondere §§ 37ff

# Begründung

## 1 Sachverhalt

### 1.1 Vorhaben und Feststellungsantrag

Die Mayer Abbruch, Transport und Recycling GmbH (kurz: Antragstellerin) verfolgt das spruchgemäß bezeichnete und unter Punkt 1.1.1 kurzbeschriebene Vorhaben einer Schottergewinnung und beantragt hierfür gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 die Feststellung (Beurteilung), ob dieses Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

#### 1.1.1 Vorhabensbeschreibung (Kurzfassung)

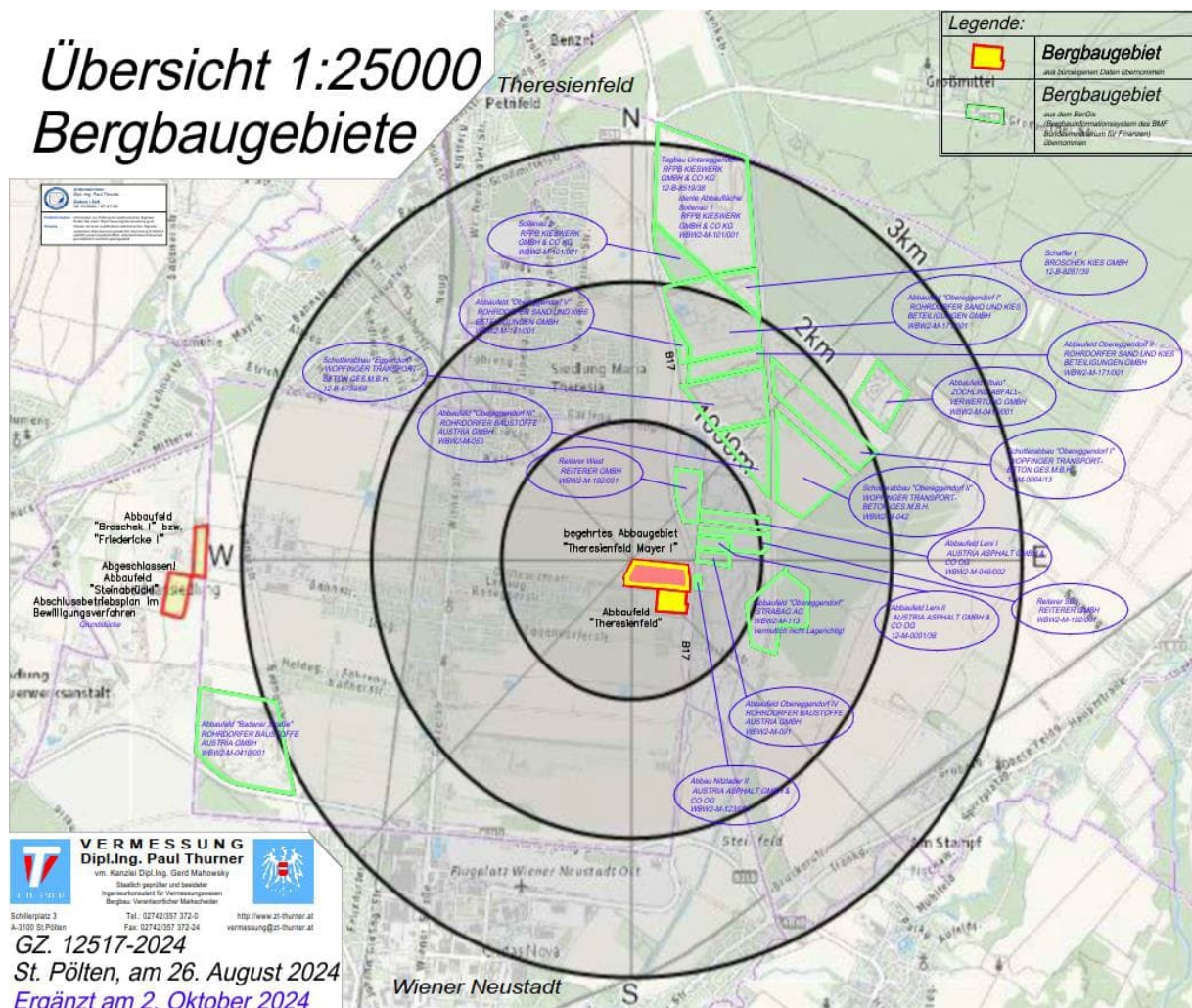
Vorhabenstandort: Gst. Nr. 526/3, 526/17, 527/2, 536/2 und 629/2, KG Theresienfeld, Marktgemeinde Theresienfeld, Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt.

Projektgebiet: Es liegt vollumfänglich innerhalb des Natura 2000 Vogelschutzgebietes „Steinfeld“ (LGBl. 5500/6-0 idF LGBl. Nr. 33/2020) und in 300 m Entfernung zum Siedlungsgebiet von Theresienfeld. Andere schutzwürdige Gebiete nach Anhang 2 UVP-G 2000 sind nicht berührt.



Zudem befindet es sich im PM10-Sanierungsgebiet „Industrieviertel“ (LGBl. 8103/1-0 idF. LGBl. Nr. 29/2016) und nördlich des zum „Schutz des Grundwasservorkommens im Einzugsbereich des Grundwasserwerkes Theresienfeld“ verordneten Schon- und Regionalprogrammes (LGBl. Nr. 766/2022).

Im Umfeld von etwa 3 km radial zum Vorhabenstandort sind noch die, teilweise bereits abgeschlossenen, Bergbaufelder - „Broschek I bzw. Friederike I“ (rd. 3,4 ha), „Steinabrückl“ (rd. 5,1 ha) und „Theresienfeld“ (rd. 3,2 ha) - der Antragstellerin, sowie einige Bergbaufelder Dritter gelegen.



**Schottergewinnung:**

Hierfür sind Aufschluss- und Abbaulflächen von gesamt rd. 92 063m<sup>2</sup> (rd. 9,2 ha) zur Inanspruchnahme vorgesehen. Die Schottergewinnung ist als Erweiterung der oben angeführten, anderen drei Abbaufelder der Antragstellerin angedacht.





Als Betriebszeiten sind Montag bis Freitag 6-18 Uhr sowie Samstag 6-15 Uhr vorgesehen.

Die unbefestigten Fahr- und Manipulationsflächen werden erforderlichenfalls (bei trockener Witterung) mittels Sprühfass befeuchtet. Die bestehende Reifenwaschanlage im Bereich der Einfahrt zum Abbaufeld „Theresienfeld“ wird weiter benutzt.

## **2 Erhobene Beweise**

Zur Feststellung des im Verfahrensgegenstand maßgebenden und entscheidungsrelevanten Sachverhaltes werden die nachstehenden Beweise, teilweise im Rahmen des Parteiengehörs, erhoben.

### **2.1 Feststellungsantrag**

Dieser wird mit Eingabe (Mail) vom 14.Mai 2024 an die Behörde (erstmalig) übermittelt und datiert sohin rechtsverbindlich mit diesem Tag, obwohl das Antragschreiben das Datum 24.März 2024 ausweist.

Die Antragsunterlagen sind betreffend die Vorhabendarstellung im Sinne von § 3 Abs 8 UVP-G 2000 mehrfach verbesserungsbedürftig, letztmalig verbesserte Unterlagen werden mit Eingabe vom 15.Jänner 2025 der Behörde vorgelegt. Erst durch diese Verbesserung wird das in Betracht stehende Vorhaben derart konkretisiert, so dass es der beantragten Feststellung respektive Beurteilung abschließend zugeführt werden kann.

### **2.2 Amtssachverständiges Gutachten - Luftreinhaltetechnik**

Es hat das Kennzeichen BD4-UVP-452/001-2024, datiert vom 29.Oktober 2024 und lautet wie folgt:

Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen, insbesondere der luftreinhaltetechnischen Beurteilung, erstellt von der „Laboratorium für Umweltanalytik GmbH, Ing. J. Englisch“, datiert mit 18.09.2024, kann zu den mit Schreiben vom 11. Oktober 2024 gestellten Fragen wie folgt ausgeführt werden:

1) Ist das antragsgemäße Vorhaben für eine fachliche Einschätzung der von ihm erwartbaren Auswirkungen auf die Umwelt bzw. öffentlichen Schutzinteressen und güter ausreichend beschrieben oder bedarf es noch irgendwelcher Zusatzinformationen?

Im Hinblick auf die Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen ist das vorgenannte Gutachten auf die bei derartigen Vorhaben möglicherweise relevanten Schadstoffkomponenten (Stickstoffoxide und Staub) detailliert eingegangen. Aus Sicht der Luftreinhaltung sind keine weiteren Zusatzinformationen notwendig.

2) Sind die in den Antragsunterlagen enthaltenen, fach einschlägigen Ausführungen schlüssig nachvollziehbar?

Die Ermittlung der Emissionsfaktoren und die darauf aufbauende Immissionsprognose ist nachvollziehbar erfolgt und erscheint schlüssig.

3) Kann aufgrund der Antragsunterlagen, insb. der fach einschlägigen Ausführungen ausgesagt werden, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzinteressen und -güter erwarten lässt?

Hinsichtlich der exponiertesten Wohnnachbarn kann festgehalten werden, dass erheblich nachteilige Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzinteressen und Schutzgüter durch die geplante Erweiterung auch bei Kumulierung mit den durch die gleichartigen Emittenten im Umfeld verursachten Zusatzimmissionen nicht zu erwarten sein werden. Bei Kumulierung liegen diese Zusatzbelastungen zwar teilweise über dem Irrelevanzkriterium, sind jedoch im Vergleich mit den Grenzwerten nach dem IG-L als geringfügig zu bewerten.

### **2.3 Amtssachverständiges Gutachten - Lärmschutz**

Es hat das Kennzeichen BD4-UVP-452/001-2024, datiert vom 30. Oktober 2024 und lautet wie folgt:

Auf die im Ersuchen vom 11.10.2024 mit der Zahl WST1-UF-230/001-2024 angeführten Fragen kann folgende Beantwortung erfolgen:

1. Ist das antragsgemäße Vorhaben für eine fachliche Einschätzung der von ihm erwartbaren Auswirkungen auf die Umwelt bzw. öffentlichen Schutzinteressen und -güter ausreichend beschrieben oder bedarf es noch irgendwelcher Zusatzinformationen?

Es liegt ein „Schalltechnisches Gutachten“ von Herrn Ing. Dieter Blaschon vom 15.09.2024 vor. Der Umfang der vorgelegten „Schalltechnischen Untersuchung“ kann als ausreichend für eine lärmtechnische Beurteilung im jeweiligen Genehmigungsverfahren angesehen werden.

Es wird explizit angeführt, dass sich die Aussagen lediglich auf die exponiertesten gelegenen Wohnnachbarschaftsgebiete beziehen. Ob es lärmrelevante Erfordernisse an die schalltechnische Untersuchung aus der Sicht des Naturschutzes (Natura 2000 Vogelschutzgebiet) gibt, kann der lärmtechnische ASV nicht beantworten.

2. Sind die in den Antragsunterlagen enthaltenen, facheinschlägigen Ausführungen schlüssig nachvollziehbar?

Das schalltechnische Gutachten ist im Wesentlichen plausibel und nachvollziehbar. Detailfragen (wie z.B. wie der „mitwandernde Wall“ (violette Linie im Rechenmodell) ohne zusätzliche Schallemissionen/Schallimmissionen gehandhabt werden soll; Anzahl der berücksichtigten Reflexionen) wären im entsprechenden Genehmigungsverfahren zu klären. Eine nötige Überarbeitung der Untersuchung bei Berücksichtigung sämtlicher Detailfragen ist im MinRog-Verfahren nicht auszuschließen.

3. Kann aufgrund der Antragsunterlagen, insb. der facheinschlägigen Ausführungen ausgesagt werden, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzinteressen und –güter erwarten lässt?

Gemäß der vorliegenden „Schalltechnischen Untersuchung“ wird der sogenannte „Planungstechnische Grundsatz“, der gemäß der Richtlinie ÖAL 3, Blatt 1, ein Irrelevanzkriterium darstellt, im Bereich der exponiertesten Wohnnachbarschaften eingehalten.

Weiter wird im vorliegenden „Schalltechnischen Gutachten“ eine „Prüfung von Kumulierungen von Schallimmissionen aus gleichartigen Abbaubetrieben durchgeführt. Es wird ausgeführt, dass im Bereich der Wohnnachbarschaften eine Langzeitmessung durchgeführt wurde, hierbei wurde durch den schalltechnischen Projektanten festgestellt, dass „aufgrund der Messbeobachtungen im Zuge des Auf- und Abbaus der Messtationen sowie beim vorausgegangenen Ortsaugenschein am 29.07.2024, dass die Bestandssituation als eine ruhige, durch Naturgeräusche mit entfernten Verkehrsgeräuschen geprägte Schallsituation zu beschreiben ist“. Weiter „Bestehende Geräusche von naheliegenden Abbaubetrieben stellten somit keinen relevanten Bestandteil der messtechnisch festgestellten Bestandssituation dar.“

Weiter „Da durch die zu prognostizierenden Schallimmissionen aus dem geplanten Abbaubetrieb keine relevante Veränderung der ermittelten tatsächlichen örtlichen Verhältnisse (ohne relevanten Einfluss gleichartiger Betriebe) zu erwarten ist, würde sich auch eine theoretisch durch bestehende Abbaubetriebe beeinflusste (lautere) Schallsituation nicht bzw. noch weniger verändern. Dies lässt den Schluss zu, dass eine nachteilige Kumulationswirkung von Schallimmissionen ausgehend vom geplanten Gewinnungsbetrieb mit Schallimmissionen anderer naheliegender Gewinnungsbetriebe auszuschließen ist.“

Diese Aussagen im Schalltechnischen Gutachten sind aus Sicht des lärmtechnischen ASV plausibel und nachvollziehbar.

Eine zu erwartende erhebliche belastende Auswirkung auf den Menschen kann somit aus den vorliegenden Informationen nicht abgeleitet werden.

Ob für das Natura 2000 Vogelschutzgebiet „lärmtechnische“ Schutzziele für bestimmte Vogelarten welcher Art auch immer bestehen und wie hoch die gegenständlichen Schallimmissionen (und wo?) sein dürfen, kann vom lärmtechnischen ASV nicht beantwortet werden. Dies wäre vom Naturschutz



oder der Behörde festzulegen. Ob es aus dieser Hinsicht weitere Anforderungen an die schalltechnische Untersuchung geben kann, kann der lärmtechnische ASV nicht beantworten.

## **2.4 Amtssachverständiges Gutachten – Naturschutz**

Es hat das Kennzeichen BD1-N-107/1459-2024, datiert vom 31. Jänner 2025 und lautet wie folgt:

### **Sachverhalt**

Die Mayer Abbruch, Transport und Recycling GmbH beantragt den Tagbau im Abbaufeld „Theresienfeld Mayer I“ auf den Grundstücken Nr. 526/3, 526/17, 527/2, 536/2 und 629/2, KG Theresienfeld, in der Gemeinde Theresienfeld.

Dabei handelt es laut Einreichung um eine bergbauliche Erweiterung im Ausmaß von 9,2 ha zum Zwecke des Schotterabbaus nördlich angrenzend an das Abbaufeld „Theresienfeld“ (ehemalige Fisserdeponie) in der KG Theresienfeld.

Das Vorhaben liegt gänzlich im Natura 2000 Vogelschutzgebiet „Steinfeld“ AT 1210000 und somit in einem Schutzgebiet der Kategorie A.

### **Stellungnahme**

Näheres zum Vorhaben ist den beiliegenden Unterlagen sowie dem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 07. Oktober 2024 zu entnehmen. Aufgrund der Unterlagen ist bemerkenswert, dass das Vorhaben eine Erweiterung (Änderung) der Bergbautätigkeit der Antragstellerin im Raum Theresienfeld und Wiener Neustadt in den letzten 10 Jahren darstellt. Insoweit ist von einem Bergbauvorhaben auszugehen, das, die als ein Vorhaben im Rechtssinn verstandene Materialgewinnung in den Abbaufeldern „Broschek I bzw. Friederike I“ (rd. 3,2 ha), „Steinabrückl“ (rd. 5,1 ha) und „Theresienfeld“ (rd. 3,2 ha) flächenmäßig um rd. 9,2 ha erweitern (ändern) will.

Mit der geplanten Erweiterung stehen in Summe rd. 20,9 ha Fläche und sohin ein Änderungsvorhaben im Sinne von Anhang 1 Z 25b leg. cit. in Betracht, das am weiteren Maßstab der Bestimmungen des § 3a Abs 1 Z 2, und Abs 4 einzelfallgeprüft werden muss.

Bei der Einzelfallprüfung ist grobgeprüft zu beurteilen, ob das Änderungsvorhaben, also die vorgesehene Materialgewinnung auf rd. 9,2 ha Fläche am gegebenen Standort, erheblich schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lässt.

Empirisch begründet, lässt sich diese Einzelfallprüfung auf die Auswirkungen der vom Vorhaben induzierten Luftschadstoff- und Schallemissionen auf die nächstgelegenen Wohnnachbarschaften sowie die im, vom Vorhaben betroffenen Natura 2000 Vogelschutzgebiet 10 (Steinfeld) lebenden Tiere, insb. schützenswerten Vögel beschränken.

Demzufolge werden die nachstehenden Fragen als Beweisthema den vorgegeben.

1) Ist das antragsgemäße Vorhaben für eine fachliche Einschätzung der von ihm erwartbaren Auswirkungen auf die Umwelt bzw. öffentlichen Schutzinteressen und -güter ausreichend beschrieben oder bedarf es noch irgendwelcher Zusatzinformationen?

Das Ansuchen umreißt die Fläche des Abbaufeldes von 9,2 ha (in einer nach MinroG unüblichen und daher nicht relevanten Weise als Brutto- bzw. Nettoabbaufäche) ohne Angabe von Abbaukubaturen, die Plangrundlage stellt das Vorhaben als Abbau in 3 Scheiben + 1 Sohlscheibe von je rund 5-6m Mächtigkeit (Nach dem Gewinnungsbetriebsplan) über einen Zeitraum von 15-20 Jahren vor. Die Betriebszeiten sind aus dem schalltechnischen Projekt ersichtlich und werden mit Montag bis Freitag von 06:00 bis 19:00 Uhr und an Samstagen von 06:00 bis 15:00 Uhr angegeben. Es sind täglich 100 LKW Fahrbewegungen geplant, es kommen 1 Radlader und ein Hydraulikbagger zum Einsatz.

Weiters liegt das geplante Vorhaben im Europaschutzgebiet nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie „Steinfeld“ AT 1210000.

Zur Beurteilung wurden folgende eingereichte Unterlagen herangezogen:

- Ansuchen vom 21.05.2024
- Gewinnungsbetriebsplan vom 21.05.2024
- Übersichtsplan vom 26.08.2024, ergänzt am 02.10.2024
- ASV Stellungnahme Lärm vom 30.10.2024
- ASV Stellungnahme Luftreinhalte-technik vom 29.10.2024
- Naturschutzfachliches Screening vom 15.01.2025 aufgrund der Nachforderungen vom 15.10.2024 (ASV Nutz)

Das vorliegende Naturschutzfachliche Screening beinhaltet eine Darstellung der Schutzgüter, Methodik Angaben für die geplante Ist-Zustands-Erhebung innerhalb eines 100m Puffers, sowie der Vogelarten innerhalb eines 1000m Puffers um das Vorhaben. Tatsächliche Erhebungen wurden aber aufgrund der jahreszeitlichen Lage nicht getätigt, diese sollen erst im Zuge der naturschutzrechtlichen Einreichunterlagen überprüft werden.

Die Stellungnahme des ASV für Luftreinhaltung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Kumulierung die Luftschadstoffwerte bei Zusatzbelastungen teilweise über dem Irrelevanzkriterium liegen, im Vergleich mit den Grenzwerten nach dem IG-L aber als geringfügig zu bewerten sind.

Die Lärmschutztechnische Stellungnahme kommt zum Schluss, dass erhebliche belastende Auswirkung auf den Menschen nicht ableitbar sind, Aussagen über die Auswirkungen auf Schutzgüter des Vogelschutzgebiets aber nicht getätigt werden können.

Der naturschutzfachliche Planer sieht keine Verschlechterungen durch das Vorhaben bei den Themen Trennwirkung, Luftreinhaltung und Lärm (temporär zeitweise möglich).

Es werden weiters keine qualitativen und quantitativen Veränderungen und damit Auswirkungen auf das Schutzgebiet und die Schutzgüter erwartet.

Aussagen zu den kumulativen Auswirkungen auf Schutzgegenstände, sowie Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen (Inhalt der Nachforderungen) werden im Naturschutzfachlichen Screening nicht getroffen, diese sollen „im Zuge der Erstellung der naturschutzrechtlichen Unterlagen überprüft werden“.

Aus fachlicher Sicht lassen sich bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aber erhebliche Beeinträchtigungen nicht erwarten. Verfeinerte Ausarbeitungen und Erhebungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abzuhandeln.

Aus der fachlichen Einschätzung der erwartbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bzw. öffentlichen Schutzinteressen und -güter ist dieses ausreichend beschrieben, es bedarf keiner Zusatzinformationen.

2) Sind die in den Antragsunterlagen enthaltenen, facheinschlägigen Ausführungen schlüssig nachvollziehbar?

3) Die von der Nachforderung gestellte Summierungsfrage wird im Screening zwar nicht beantwortet, ebenso wenig die Auswirkungen auf das Schutzgebiet und dessen Schutzgüter. Dennoch sind die geplanten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen dazu geeignet erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter hintanzuhalten.

Die Einschätzung des Naturschutzfachlichen Screenings sind daher hinsichtlich der Lebensraumbedingungen der Arten, der Wirkung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Vorhaben fachlich nachvollziehbar.

4) Kann aufgrund der Antragsunterlagen, insb. der facheinschlägigen Ausführungen ausgesagt werden, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzinteressen und -güter erwarten lässt?

Im Falle des nahe am Aussterben changierenden Triels wird eine potentielle Lebensraumeignung gesehen, es sind schottrige Acker- und auch Weideflächen vorhanden.

Nach Aussagen von Dr. Bieringer hat der Triel die Flächen der Westseite der B17-Umfahrung noch nie genutzt, die in den Triel-Monitoring Berichten ausgewiesenen Reviere finden sich hauptsächlich im Bereich der Abbaugelände und des Truppenübungsplatzes. Ein Triel-Vorkommen ist aber durchaus möglich, wenn auch nicht erhoben und aus fachlicher Sicht unwahrscheinlich, ähnliches gilt für den Brachpieper.

Ein Schotterabbau schafft potentiell optimale Brut-Lebensraumbedingungen für die beiden genannten Arten und mehr Struktur im Betrachtungsraum für weitere Arten wie Flussregenpfeiffer und Steinschmätzer etc. abhängig vom Abbaublauf. Die angegebenen Vermeidungs- und verminderungsmaßnahmen sind erfahrungsgemäß geeignet diese Bedingungen zu erfüllen. Eventuell weitere notwendige Ausarbeitungen und Erhebungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abzuhandeln.

**Das Vorhaben lässt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzinteressen und -güter erwarten.**

## **2.5 Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt - Bekanntgabe**

Diese hat das Kennzeichen WBW3-A-246/003, datiert vom 07.Oktober 2024 und informiert Ersuchens gemäß über Eckdaten (Genehmigungsdatum und Flächenausmaß) von Abbaufeldern Dritter im näheren Umkreis des Vorhabenstandortes.

## **2.6 Wasserwirtschaftliches Planungsorgan – Stellungnahme**

Diese hat das Kennzeichen WA2-UVP-971/001-2025, datiert vom 04.Februar 2025 und lautet wie folgt:

Der geplante Trockenabbau „Theresienfeld Mayer I“ der Mayer Abbruch, Transport und Recycling GmbH in der KG Theresienfeld, liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes und eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms.

Aufgrund der Lage auch außerhalb eines wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes gegenüber Kiesabbau (Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein Trockenabbau bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG prinzipiell möglich.

## **2.7 NÖ Umweltanwalt - Stellungnahme**

Diese hat das Kennzeichen NÖ-UA-V-11948/002-2025, datiert vom 11.Februar 2025 und lautet wie folgt:

In den Stellungnahmen der mit einer thematischen Grobprüfung beauftragten Amtssachverständigen (Grobprüfung im Rahmen der Einzelfallprüfung) wird deutlich, dass mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzinteressen in den Themenbereichen Luftreinhaltung, Lärmschutz, Naturschutz, Grundwasserschutz (Stellungnahme des Wasserwirtschaftliches Planungsorgan) nicht zu rechnen ist.

Die NÖ Umweltanwaltschaft schließt sich den Ausführungen der Sachverständigen an und erkennt keinen Tatbestand, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung rechtfertigen würde.

## 2.8 Marktgemeinde Theresienfeld - Stellungnahme

Diese hat das (gemeinde-) interne Kennzeichen 0021-2025, datiert vom 13. Februar 2025 und lautet wie folgt:

### **Der Schwellenwert nach dem UVP-G 2000 wird überschritten:**

Z 25b des Anhanges I des UVP-G 2000 lautet:

*„b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche 5) der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme 5) mindestens 5 ha beträgt;*

*FN 5) Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.“*

Diese Schwellenwerte werden bereits aufgrund der Angaben im Antrag überschritten; beantragt ist folgendes Vorhaben:

Die MAYER Abbruch, Transport und Recycling GmbH beabsichtigt die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (Steinfeldschotter) auf den GSt. Nr. 526/17, 526/3, 524/2, 629/2 und 536/2 in der KG Theresienfeld in Form einer Trockenbaggerung am Abbaufeld "Theresienfeld Mayer I".

Aufgrund der Unterlagen ist beabsichtigt, dass das Vorhaben eine Erweiterung (Änderung) der Bergbautätigkeit der Antragstellerin im Raum Theresienfeld und Wiener Neustadt in den letzten 10 Jahren darstellt. Insoweit ist von einem Bergbauvorhaben auszugehen, das, die als ein Vorhaben im Rechtsinn verstandene Materialgewinnung in den Abbaufeldern „Broschek I bzw. Friedericke I“ (rd. 3,2 ha), „Steinabrückl“ (rd. 5,1 ha) und „Theresienfeld“ (rd. 3,2 ha) flächenmäßig um rd. 9,2 ha erweitern (ändern) will.

Mit der geplanten Erweiterung stehen in Summe rd. 20,9 ha Fläche und sohin ein Änderungsvorhaben im Sinne von Anhang 1 Z 25b leg. cit. in Betracht, das am weiteren Maßstab der Bestimmungen des § 3a Abs 1 Z 2, und Abs 4 UVP-G 2000 einzelfallgeprüft werden muss.

### **Erheblich schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt**

Änderungen von Vorhaben, für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.



Da diese Auswirkungen im vorliegenden Fall nachweislich vorliegen, geht die Standortgemeinde Theresienfeld davon aus, dass die UVP-Behörde im Rahmen einer Grobprüfung feststellt, dass für das vorliegende Vorhaben ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchzuführen ist.

In der Einzelfallprüfung ist zu prüfen, ob durch die geplante Kapazitätsausweitung insgesamt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder ob es durch die Änderung voraussichtlich zu keinen wesentlichen negativen Auswirkungen kommen wird.

Nach der Judikatur des VwGH vom 29.06.2017, Ra 2016/04/0068 ist im Anwendungsbereich des § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 im Weg einer Einzelfallprüfung, die sich nach § 3 Abs. 7 vierter Satz UVP-G 2000 hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken hat, festzustellen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

### **Fehlende Unterlagen**

Die Standortgemeinde Theresienfeld geht davon aus, dass keine ausreichenden Unterlagen vorliegen, um die Beurteilung durch die UVP-Behörde vollständig zu gewährleisten.

§ 3 Abs. 8 UVP-G 2000 sieht etwa vor, dass der Projektwerber/die Projektwerberin der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zur ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden, vorzulegen hat. Diese sind nicht zu finden.

Es gibt zwar Stellungnahmen zu den Schutzgütern Luftgüte, Lärmimmissionen und Naturschutz, es werden aber bei weitem nicht alle Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G-2000 erfasst. Es fehlen Unterlagen zur Prüfung des Schutzgutes Landschaft und des Schutzgutes Sach- und Kulturgüter sowie der Schutzgüter Flächen und Böden gemäß der oben genannten Bestimmung.

In diesem Zusammenhang möge der Projektwerberin daher aufgetragen werden, vollständige Unterlagen vorzulegen. In diesem Zusammenhang ist ebenso relevant, dass der Gemeinderat der Standortgemeinde Theresienfeld mit Beschluss vom 12.02.2024 klar zum Ausdruck gebracht hat, dass infolge der bereits bestehenden massiven Belastung der Gemeinde aufgrund vorhandener Schottergruben ein weiterer zusätzlicher Abbau nicht mehr gewünscht wird. Die entsprechende Resolution der Marktgemeinde Theresienfeld wird daher als Beilage angehängt.

Sollten hier weitere Unterlagen vorgelegt werden, ersucht die Standortgemeinde Theresienfeld um Parteiengehör, damit sie sich inhaltlich mit den Themen auseinandersetzen kann.

### **Umweltverträglichkeitsprüfung ist verpflichtend durchzuführen**

Abgesehen davon, ist aufgrund der insgesamt vorliegenden Umstände eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend durchzuführen. Eine Einzelfallprüfung seitens der UVP-Behörde wird auch zu keinem anderen Ergebnis kommen.

Gemäß § 3 Abs. 5 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung im Einzelfall folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

In diesem Zusammenhang ist zunächst relevant, dass das Vorhaben gänzlich im Natura 2000 Vogelenschutzgebiet „Steinfeld“ AT 1210000 und somit in einem Schutzgebiet der Kategorie A liegt. Die bisherige Auseinandersetzung mit diesem Schutzgebiet ist mangelhaft, insbesondere mit Bezug auf die die Schutzinteressen der geschützten Vogelarten und auf den potentiellen Lebensraum des Triel und anderer Vögel.

Um allfällige Beeinträchtigungen zu verhindern, sind aufgrund der fachlichen Einschätzung entsprechende Maßnahmen zu setzen. Wie Verminderungsmaßnahmen konkret aussehen, wird nicht dargestellt. Es kann daher nur Aufgabe eines UVP-Verfahrens sein, hier im Detail Maßnahmen zu definieren, welche gegebenenfalls in Form von Auflagen anzuordnen wären.

Zum Thema Schutz des Grundwassers gibt es ebenso keine konkreten Angaben. Hier ist zu beachten, dass der geplante Abbau aufgrund der vorgelegten Schnitte mehr als 21,6 m tief erfolgen und die Sohlscheibe somit nur rund 1 m über dem HGW 100 liegen soll. Entsprechende Auswirkungen auf das Grundwasser sind daher zwingend zu prüfen.

Demgemäß ist ebenso in die Prüfung einzubeziehen, dass durch das Vorhaben in das Schutzgut Wasser eingegriffen wird. Im Antrag bisher nicht dargestellt ist der Umstand, dass das Vorhaben im Nahebereich des Schutzgebietes der Verordnung zum Schutz des Grundwasservorkommens im Ein-

zugsbereich des Grundwasserwerkes Theresienfeld - Schongebiet und Regionalprogramm Theresienfeld, LGBl. Nr. 76/2022, verwirklicht werden soll.

Zum Thema Lärm sind ebenso Detailfragen offengeblieben, die im Genehmigungsverfahren geklärt werden müssen, wie etwa die Handhabung des „mitwandernden Walls“.

Mit Bezug auf das Schutzgut Boden ist relevant, dass es sich bei den Flächen des Vorhabens um hochwertige Ackerflächen handelt, welche für die lokale Landwirtschaft benötigt werden. Aus diesem Grund sind diese Flächen im gültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Theresienfeld auch als Grünland mit der Widmungsart Land- und Forstwirtschaft ausgewiesen.

Dazu kommt weiters, dass das gesamte Vorhabensgebiet im regionalen Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen als erhaltenswerter Landschaftsteil ausgewiesen ist und außerdem im gesamten Bereich des Vorhabens keine Eignungszonen für den Bergbau festgelegt wurden.

### **Kumulationsprüfung ist zwingend vorzunehmen**

Aus der Sicht der Marktgemeinde Theresienfeld sind alle Vorhaben innerhalb des Gemeindegebietes in die Kumulationsprüfung einzubeziehen. Der Ort leidet seit Jahrzehnten unter der ständigen Abbautätigkeit und der damit verbundenen Beeinträchtigungen.

Auch sind alle anderen Schottergruben im Ortsgebiet einzubeziehen. Hier sind umfangreiche Ermittlungen vorzunehmen, weil der Standortgemeinde Informationen über den Stand der in den letzten Jahren bewilligten und geplanten Vorhaben fehlen.

Ebenso die weiteren bereits in Planung stehenden Abbautätigkeiten

- Fa. Rohrdorfer: Projekt „Badener-Ost Erweiterung“ ca. 26 ha, bereits UVP in Arbeit
- Rund 1km südlich liegende Abbaugelände Rohrdorfer Schottergruben

Das letztgenannte Abbaugelände liegt nur rund 1 km südlich des Vorhabensgebietes und wird im Antrag nicht einmal erwähnt. Für dieses Vorhaben hat die UVP-Behörde mit Bescheid vom 05.06.2024, WST1-UF-225/001-2024 bereits festgestellt, dass für dessen Realisierung eine Prüfung nach dem UVP-G 2000 nicht erforderlich ist. Mit Bescheid vom 30.04.2024 der BH Wr Neustadt, WLB1-V-221/042 wurde bereits die fortrechtliche Bewilligung für dieses Vorhaben verteilt.

Denn § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 verlangt hier eine detaillierte Prüfung.

„(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem

räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.“

Der VwGH (20.10.2022, Ro 2019/06/0021) hat dazu bereits erkannt, dass bei der nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 vorzunehmenden Einzelfallprüfung es um die Berücksichtigung kumulativer und additiver Effekte gleichartiger Vorhaben geht. Dass diese Vorhaben eine bestimmte Mindestgröße aufweisen müssten oder einen bestimmten Mindestbeitrag zu den zu prüfenden Umweltauswirkungen leisten müssten, um in die Einzelfallprüfung einbezogen werden zu können, lässt sich dem Gesetzeswortlaut nicht entnehmen. In diese Prüfung sind vielmehr alle gleichartigen Vorhaben in jenem Bereich, in dem sich die von ihnen bewirkten maßgeblichen Umweltauswirkungen erwartungsgemäß überlagern werden, einzubeziehen, dies unabhängig von dem von ihnen jeweils verursachten Beitrag zu den betreffenden Umweltauswirkungen (vgl. wiederum VwGH 17.12.2015, 2012/05/0153).

Nach den Erläuterungen zum UVP-G 2000 (IA 168/A GP XXI) ermöglicht § 3 Abs. 2 UVPG 2000 den Behörden unter anderem die kumulative Wirkung gleichartiger Vorhaben zu erfassen.

Maßgeblich für die Beurteilung der Frage, ob einzelne Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen, ist nach der Judikatur, ob es durch die verschiedenen Eingriffe gleichartiger Vorhaben zu einer Überlagerung der Wirkungsebenen dieser Eingriffe im Sinn kumulativer und additiver Effekte kommen kann. Entscheidend ist jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden, wobei der räumliche Zusammenhang schutzgutbezogen zu beurteilen ist (Hinweis E vom 24. Juli 2014, 2011/07/0214, mwN, VwGH 08.10.2020, Ra 2018/07/0447).

Vor diesem Hintergrund wird um Ergänzung des Ermittlungsverfahrens, Parteiengehör und Feststellung ersucht, dass für das vorliegende Vorhaben ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchzuführen ist.

### **3 Beweiswürdigung und entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Die unter Punkt 2 angeführten Beweise sind so weit in sich schlüssig nachvollziehbar und in ihrem Aussagegehalt unmissverständlich.

Antrags- und projektgemäß erweist sich unwidersprochen das, unter Punkt 1.1.1 kurzbeschriebene Vorhaben als der maßgebende Prüfgegenstand, der auf seine UVP-rechtliche Relevanz zu beurteilen ist.

Es handelt sich dabei um eine Schottergewinnung im Trockenabbau mit einer gesamt beanspruchten Fläche von rd. 9,2 ha und Lage im Natura 2000 Vogelschutzgebietes „Steinfeld“ sowie im Siedlungsgebiet von Theresienfeld. Die Zu- und Abfahrt zum bzw. vom Vorhabenareal erfolgt weitgehend über öffentliche Straßen, ohne dabei Ortschaften passieren zu müssen.

Zudem wird die Schottergewinnung in sachlichem und räumlichem Zusammenhang mit der offenbar in den letzten 10 Jahren betriebenen Schottergewinnung der Antragstellerin in den bezeichneten Abbaufeldern „Broschek I bzw. Friedericke I“, „Steinabrückl“ und „Theresienfeld“ gesehen, welche bereits teilweise eingestellt ist. Die in diesen Abbaufeldern gesamt beanspruchte Fläche beträgt rd. 11,7 ha. Beispielgebend für den sachlichen Zusammenhang ist die geplante Mitbenutzung der Reifenwaschanlage im „Abbaufeld Theresienfeld“.

In der unter Punkt 2.8 zitierten Eingabe vom 13. Februar 2025 bestätigt die Marktgemeinde Theresienfeld diese Befundung und sinngemäß hiermit auch die nachstehend unter Punkt 6.2 angestellte Tatbestandssubsumption sowie die unter Punkt 7 angestellte rechtliche Würdigung des Vorhabens, mit Ausnahme des dabei unter Punkt 7.4.3 dargestellten Prüfergebnisses.

Dieses Prüfergebnis im Einzelfall beruht wesentlich auf den Sachverständigengutachten, denen die zitierte Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungssorgans sinngemäß gleichzusetzen ist. In ihren Ausführungen belegen diese Gutachten und Stellungnahmen fachlich fundiert und glaubwürdig, dass die in ihnen geprüften Umweltauswirkungen keine erheblichen Schäden, Belästigungen oder Belastungen bei öffentlichen Schutzgütern nach § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 erwarten lassen. So ist nicht damit zu rechnen, dass Menschen nächstgelegener Wohnnachbarschaften durch insbesondere Lärm und Luftschadstoffe, Tiere und Pflanzen vor allem aufgrund von Lebensraumverlust und Verdrängung, Luft und Klima und auch das Wasser, dieses insbesondere bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflichten gemäß § 30 WRG 1959, erheblich beeinträchtigt werden.

Aufgrund der geplanten Zu- und Abfahrtsrouten nicht durch Ortschaften, sind Straßen verkehrliche Beeinträchtigungen durch vorhabeninduzierten Verkehr in Wohngebieten auszuschließen. Abgesehen davon ist rechtserheblich festzustellen, dass die Verkehrsentwicklungen auf dem öffentlichen Straßennetz nicht nur vorhabeninduziert



sind und bei entsprechendem Rechtsverständnis nicht bei der gegenständlichen Beurteilung der vom Vorhaben erwartbar verursachten Umweltauswirkungen prüfmaßstäblich sein können.

Die Behauptung der Marktgemeinde Theresienfeld, für das Vorhaben bestünde eine UVP-Pflicht, wird ohne fachlich Begründung argumentiert. Insoweit werden keinerlei nachvollziehbare Erklärungen getroffen, warum das Vorhaben jedenfalls erhebliche Beeinträchtigungen auf die Umwelt respektive einzelne (welche?) Schutzgüter haben soll. Allein mit Rechtserläuterungen lassen sich hierfür keine befriedigenden Antworten finden bzw. kann mit diesen, den unter Punkte 2.2 bis 2.4 und 2.6 zitierten Fachausführungen nicht erfolgreich auf gleicher Ebene begegnet werden. Insoweit gelingt es der Marktgemeinde Theresienfeld nicht, diese fachlichen Expertisen zu falsifizieren und deren Schlüssigkeit sowie Glaubwürdigkeit in Zweifel zu ziehen (vgl. VwGH vom 31.05.2000, 98/04/0043; 23.06.2014, 2013/02/0249; 19.03.2015, Ra 2015/06/0024), was ohnehin nicht explizit passiert ist. Folgerichtig bleiben die, auf diesen Expertisen beruhenden, behördlichen Schlussfolgerungen (Punkt 7.4.3) un widerlegt. Das gilt insbesondere auch für die behördliche Ansicht, dass die mehrfach verbesserten Projektunterlagen, letztlich den Vorgaben des § 3 Abs 8 UVP-G 2000 entsprechen und damit mängelfrei sind.

## **4 Parteiengehör**

### **4.1 Allgemeines**

Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

### **4.2 Parteiengehör vom 03.Februar 2025**

Im Zuge dessen wird den Parteien und Beteiligten im gegenständlichen Verfahren rechtskonform die Möglichkeit eingeräumt, sich in angemessener Frist zum Vorhaben

und der Frage nach seiner Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht zu äußern. Punkte dabei abgegebener Stellungnahmen wird auf die Darstellungen unter Punkt 2 verwiesen.

## **5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

### **5.1 Allgemeines**

Die in den Rechtsgrundlagen als implizit entscheidungsrelevant erkannten Vorschriften weisen unter anderem die nachstehend abgebildeten Norminhalte auf.

### **5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000**

#### Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

#### Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

[.....]

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabendingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

[.....]

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der

Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutzanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhangs 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhangs 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

[.....]

## Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhangs 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

[.....]

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

[.....]

## **Anhang 1**

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.



In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	<b>UVP</b>	<b>UVP im vereinfachten Verfahren</b>	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[.....]			
	<b>Bergbau</b>		
Z 25	<p>a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschaft, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche 5) von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschaft, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn</p>		<p>c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschaft, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche 5) von mindestens 10 ha;</p> <p>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturz-</p>

	<p>die Fläche 5) der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme 5) mindestens 5 ha beträgt;</p>		<p>schacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche 5) der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme 5) mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten.</p> <p>§ 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen 5) der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</p>
[.....]			

<sup>5)</sup> Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.

**Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:**

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs. 10 festgelegte Gebiete

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
E	Siedlungsgebiet	<p>in oder nahe Siedlungsgebieten.</p> <p>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</li> <li>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</li> </ol>

<sup>1)</sup> Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

## 6 Subsumption

### 6.1 Allgemeines

Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn von ihm ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a iVm Anhang 1 UVP-G 2000 erfüllt wird.

Wieweit dies im Einzelfall anzunehmen ist, hängt maßgebend auch vom deklarierten Willen des Antragstellers ab (vgl. US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

### 6.2 Spezielle Tatbestandszuordnung im Gegenstand

In Bezugnahme auf den unter Punkt 3 als entscheidungsrelevant erkannten Sachverhalt, wird im Gegenstand evident die Erweiterung anderer, der Antragstellerin im räumlichen Umfeld zum Vorhabenstandort konsentierten und in den letzten 10 Jahren zumindest bestandenen Abbaufeldern zur Schottergewinnung verfolgt. Anhand der vorab beschriebenen Flächenausmaße der in Betracht gezogenen Konzessions-

flächen der Antragstellerin erweist es sich, dass diese Flächen zusammen mit dem geplanten Vorhaben rd. 20,9 ha einnehmen, wobei das aktuelle Vorhaben per se 9,2 ha vorsieht.

Tatbestandsgemäß klassifiziert sich das Vorhaben sohin als ein Änderungsvorhaben nach § 3a Abs 1 Z 2 iVm Anhang 1 Z 25 lit b UVP-G 2000.

## **7 Rechtliche Würdigung**

### **7.1 Feststellungsbegehren**

Das gegenständliche Feststellungsbegehren ist gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 rechtskonform und zulässig. Die Antragstellerin hat ex lege das Recht, die UVP-Pflicht ihres Vorhabens zu erfragen.

### **7.2 Vorhaben gemäß § 2 Abs 2 UVP-G 2000**

Per definitionem ist - Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Es kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Darstellungsgemäß weist das unter Punkt 1.1.1 beschriebene Vorhaben offenbar einen betriebswirtschaftlichen und insoweit sachlichen Zusammenhang mit den bezeichneten, anderen Abbaufeldern der Antragstellerin auf. So spricht der vorliegende Feststellungsantrag ausdrücklich von einer „Weiterführung“ dieser Konzessionsflächen durch die verfahrensgenständliche Schottergewinnung.

Aus diesen betriebswirtschaftlichen Überlegungen leitet sich induktiv auch der definitionsgemäße, räumliche Zusammenhang zwischen diesen Abbaufeldern der Antragstellerin ab. Insoweit verlieren die zwischen den Abbaufeldern realiter gelegenen Entfernungen gegenständlich ihre Bedeutung als apodiktischer Maßstab für den räumlichen Zusammenhang.

Diese betriebswirtschaftlichen Erwägungen spiegeln untrüglich den Willen der Antragstellerin wider, in den genannten Konzessionsflächen und der geplanten Schottergewinnung ein Vorhaben erachten zu wollen. Diesem Willen Rechnung tragend, ist unter Verweis auf Punkt 6.1 im Gegenstand berechtigt von einem Vorhaben im dargelegten Rechtssinn auszugehen.

### **7.3 Tatbestandsprüfung nach UVP-G 2000**

Unter Verweis auf Punkt 6.2 wird das in Betracht stehende Vorhaben beweiskräftig unter die Tatbestände des § 3a Abs 1 Z 2 iVm Anhang 1 Z 25 lit b UVP-G 2000 subsumiert. Insoweit ist das Vorhaben anhand dieser Tatbestände zu bemessen und beurteilen. Andere Vorhabentatbestände sind gegenständlich nicht beurteilungsrelevant.

#### **7.3.1 Tatbestandsprüfung Anhang 1 Z 25 lit b – Schottergewinnung**

Der Tatbestand handelt von der Erweiterung einer in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Schottergewinnung, wobei diese und die geplante Schottergewinnung zusammen mindestens eine Fläche von 20 ha und die geplante Schottergewinnung zudem per se von zumindest 5 ha einnehmen müssen.

Sachverhaltsgemäß entspricht das Vorhaben diesen Tatbestandsmerkmalen und ist eine Schottergewinnung auf einer Fläche von rd. 9,2 ha geplant, die eine in den letzten 10 Jahren im Gesamtausmaß von rd. 11,7 ha bestehende Konzessionsfläche erweitert.

Die gegenständlich sohin beurteilungsrelevante Flächeninanspruchnahme beträgt 20,9 ha.

#### **7.3.2 Tatbestandsprüfung § 3a Abs 1 Z 2 – Änderungsvorhaben**

Diese Rechtsbestimmung sieht für in Anhang 1 leg. cit. normierte Änderungsvorhaben eine Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht obligatorisch vor.

Unter Verweis auf die Ausführungen unter Punkt 7.3.1 ist die gegenständlich als Vorhaben gemäß Anhang 1 Z 25 lit b klassifizierte Schottergewinnung einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, um festzustellen, ob durch sie mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 leg. cit. zu rechnen ist.

## **7.4 Einzelfallprüfung nach UVP-G 2000**

### **7.4.1 Allgemeines**

Für die Durchführung einer Einzelfallprüfung gilt nach herrschender Rechtsprechung folgendes:

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141).

### **7.4.2 Prüfmaßstab**

Die im Gegenstand obligatorische Einzelfallprüfung ist maßstäblich an den Kriterien des § 3 Abs 5 leg. cit. zu orientieren. Danach sind vorhabenspezifische Merkmale, z.B. Größe, Anfälligkeit für Risiken, insb. für den Menschen, Nutzung natürlicher Ressourcen, weiter besondere Standortgegebenheiten, wie die ökologische Empfindlichkeit und Belastbarkeit der Natur, und zudem auch die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt beurteilungsrelevant.

### **7.4.3 Prüfergebnis**

Unter Verweis auf Punkt 3 ist schlüssig nicht zu erwarten, dass die in Betracht gezogenen Schutzgüter, insbesondere Menschen und Tiere, sohin die Umwelt als sol-

ches, Gefahr laufen, durch das Vorhaben erheblich geschädigt, belästigt oder belastete zu werden.

Angesichts dessen unterliegt das Vorhaben keiner Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

## **8 Zusammenfassung**

Aufgrund der voranstehenden Ausführungen führt das im Gegenstand angestellte Ermittlungsverfahren im Ergebnis zu der spruchgemäßen Feststellung.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.



Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Theresienfeld, z.H. der Bürgermeisterin, Hauptplatz 1, 2604 Theresienfeld
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wiener Neustadt
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung Abteilung V/11, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:

[www.noe.gv.at/amtssignatur](http://www.noe.gv.at/amtssignatur)